

**change
the rules.**



Informationsveranstaltung "E-Commerce" – Datenschutz-Grundverordnung 2018

Frankfurt Oder, 10. April 2018

Dr. Carlo Piltz

Reusch Rechtsanwälte, Berlin

Anwendungsbereich.



Anwendungsbereich - sachlich.

► Sachlicher Anwendungsbereich.

Art. 2 Abs. 1: Ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten.

Weiterhin gilt diese auch für nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem **Dateisystem** gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Art. 4 Nr. 1: „Personenbezogene Daten“. Schlüsselbegriff für Anwendbarkeit.

Aber: DSGVO gilt nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten **juristischer Personen** und für die Verarbeitung personenbezogener Daten von **verstorbenen Personen**. (Aber: Öffnungsklausel für Mitgliedstaaten).

Anwendungsbereich - sachlich.

► Sachlicher Anwendungsbereich.

DSGVO nicht auf **anonymisierte Daten** (Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) anwendbar, ErwG 26. Problem: keine Definition.

Begriff „Personenbezug“: weit zu verstehen.

ErwG 26: (...) es sollten alle Mittel berücksichtigt werden, die von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person **nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich** genutzt werden, um die natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren, (...).

**Grundsatz:
Erlaubnistatbestand.**



Erlaubnistatbestand.

▶ Art. 6 Abs. 1.

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- Einwilligung des Betroffenen.
- Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen.
- Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Rechenschaftspflicht.



Rechenschaftspflicht.

▶ Art. 5 Abs. 2.

Verantwortlicher ist für die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze **verantwortlich** und muss ihre Einhaltung auch Dritten gegenüber, insbesondere den Aufsichtsbehörden, **nachweisen** können.

Rechenschaftspflicht ist in der Praxis eine **Dokumentations-** und **Nachweispflicht**. Und: Verantwortlicher ist „beweisbelastet“.

▶ Art. 24 Abs. 1.

Einsatz von **technischen und organisatorischen Maßnahmen**, um und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß der DSGVO erfolgt.

Folge: Dokumentation der **DSGVO-Compliance** ist entscheidend!

Dies kann sich auch bei Verstößen und möglichen **Bußgeldern** auswirken.

Rechenschaftspflicht.

▶ Art. 24 Abs. 1.

Einsatz von **technischen und organisatorischen Maßnahmen**, um und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß der DSGVO erfolgt.

Bedeutet: Compliance-System zur Einhaltung der Vorgaben der DSGVO erforderlich („Datenschutzmanagementsystem“).

Risiko: Organisationspflichtverletzung durch Leitung der datenverarbeitenden Stelle.

Datenschutzgrundsätze.

Die Datenschutzgrundsätze.

Art. 5 Abs. 1 lit. a): Rechtmäßigkeit.

Also: Erlaubnistatbestand für jede Verarbeitung erforderlich.

Art. 5 Abs. 1 lit. b): Zweckbindung & -bestimmung.

Zweck muss zum Zeitpunkt der Erhebung feststehen.

Art. 5 Abs. 1 lit. c): Datenminimierung.

Verarbeitung ist auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß zu beschränken.

Art. 5 Abs. 1 lit. d): Richtigkeit.

Sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand.

Datenschutzgrundsätze.

Art. 5 Abs. 1 lit. e): Speicherbegrenzung.

Identifizierende Speicherung nur so lange, wie es für die Zwecke, für die die Daten verarbeitet werden, erforderlich ist.

Art. 5 Abs. 1 lit. f): Integrität und Vertraulichkeit.

Angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleisten (technische und organisatorische Maßnahmen).

Auftragsverarbeitung.



Auftragsverarbeitung.

► Art. 4. Nr. 8. Auftragsverarbeiter.

Natürliche oder juristische Person die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

Für eine Auftragsdatenverarbeitung kommen insbesondere folgende Aufgaben infrage:

- Newsletter-Versand
- Wartung von Hardware
- Beschaffung, Installation und Betreuung der Bürokommunikation (User-Help-Desk)
- Bereitstellung von Backup-Systemen
- Abwicklung einzelner DV-Arbeiten (z.B. Programmierarbeiten, Datenpflege, Erledigung von Massendarstellungen wie Mailingaktionen, Erhebung und Auswertung von Daten)
- Transport von Informationen und Datenträgern

Auftragsverarbeitung.

- ▶ Pflichten hinsichtlich des Auftragsverhältnisses (Vertrag).
 - Existenz des Vertrages wird verlangt (Art. 28 Abs. 3).
 - Inhalt wird vom Gesetz vorgegeben (Gegenstand und die Dauer der Verarbeitung sowie Art und Zweck der Verarbeitung und auch die Kategorien betroffener Personen sowie die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen).
 - Formerfordernis: schriftlich oder **elektronisches** Format.
 - Weitere Auftragsverarbeiter nur mit vorheriger gesonderter oder allgemeiner **schriftlicher** Genehmigung des Verantwortlichen.

Anforderungen an die Auftragsverarbeitung.

▶ Auftragsverarbeitung. Art. 28.

Anforderungen an den Vertrag (Abs. 3):

- Vorliegen wird verlangt. Ist aber nicht konstitutiv für die Auftragsverarbeitung.
- Gegenstand und Dauer der Verarbeitung.
- Art und Zweck der Verarbeitung.
- Kategorien betroffener Personen.
- Pflichten und Rechte des Verantwortlichen.
- Grundsätzlich: Dokumentationspflicht des Auftragsverarbeiters.
- Verarbeitung nur auf der Grundlage **dokumentierter** Weisungen.

Transparenz- und Informationspflichten.



Transparenz- und Informationspflichten.

► Transparenz- und Informationspflichten.

Systematik.

Art. 12 stellt die Grundsätze und Formalitäten für alle Informationspflichten auf.

Art. 13: Situation der Direkterhebung.

Art. 14: Situation der Erhebung bei Dritten.

Transparenz- und Informationspflichten.

▶ Transparenz- und Informationspflichten.

Informationen sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu erteilen.

Schriftlich oder auch **elektronisch**.

In der Praxis: Datenschutzerklärungen auf Webseiten und in Apps weiterhin möglich.

Im Vergleich zum BDSG / TMG: Erweiterte Informationspflichten in den Art. 13 und 14.

Bedeutet: **Anpassung** aktuell eingesetzter Datenschutzerklärungen.

Transparenz- und Informationspflichten.

▶ Transparenz- und Informationspflichten.

Direkterhebung, Art. 13 Abs. 1 (neue Informationspflichten):

- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten.
- Berechtigtes Interesse ist konkret zu nennen (im Fall der Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f)).
- Rechtsgrundlage der Verarbeitung.
- Absicht der Datenübermittlung in Drittstaaten plus eingesetzte Maßnahme für das angemessene Schutzniveau.

Transparenz- und Informationspflichten.

▶ Transparenz- und Informationspflichten.

Erhebung bei Dritten, Art. 14. Abs. 1 (neue Informationspflichten):

- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten.
- Absicht der Datenübermittlung in Drittstaaten plus eingesetzte Maßnahme für das angemessene Schutzniveau.

Betroffenenrechte.



Rechte der Betroffenen.

Die Rechte der betroffenen Person sind:

- Recht auf Unterrichtung.
- Recht auf Zugang zu personenbezogenen Daten.
- Recht auf Berichtigung.
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten, einschließlich des "Rechts auf Vergessenwerden".
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.
- Recht auf Datenübertragbarkeit.
- Widerspruchsrecht.
- Recht, nicht einer Entscheidung unterworfen zu werden, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruht.

Rechte der Betroffenen.

Art. 12 Abs. 2: Der Verantwortliche **erleichtert** der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte.

Grundsatz: Frist von **einem Monat** für Erfüllung der Anfragen (Art. 12 Abs. 3);
ausnahmsweise Verlängerung um zwei Monate.

Bedeutet: intern Prozesse zur Pflichtenerfüllung vorsehen (Informationen sammeln und z. B. elektronisch Auskunft erteilen).

Ziel der DSGVO: Ein unionsweiter wirksamer Schutz personenbezogener Daten erfordert die **Stärkung** und präzise Festlegung der Rechte der betroffenen Personen (ErwG 11).



Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.

Art. 30: Sowohl der Verantwortliche als auch der Auftragsverarbeiter müssen ein Verzeichnis führen.

Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

Der Aufsichtsbehörde ist das Verzeichnis auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.

Ausnahme für KMUs. Weniger als 250 Mitarbeiter.

Aber: Rückausnahme.

- Verarbeitung birgt ein Risiko für Betroffene.
- Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten.
- Verarbeitung **erfolgt nicht nur gelegentlich.**

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.

Verzeichnis des Verantwortlichen, Art. 30 Abs. 1.

- Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen.
- Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten.
- Zwecke der Verarbeitung.
- Beschreibung der Kategorien betroffener Personen.
- Beschreibung der Kategorien personenbezogener Daten.
- Kategorien von Empfängern.
- Wenn möglich, vorgesehene Löschrufen.
- Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Berlin

Rosenthaler Straße 40-41
Hackesche Höfe
10178 Berlin
T +49 30 2332895-0
F +49 30 2332895-11

Saarbrücken

Hochstraße 63
66115 Saarbrücken
T +49 681 859160-0
F +49 681 859160-11

info@reuschlaw.de
www.reuschlaw.de